



FAQ - Inklusive Bildungsangebote

-Aktualisierte Ausgabe zum Schuljahr 2019/20-

1. Ist die Schulleitung der allgemeinen Schule den abgeordneten Sonderschullehrkräften gegenüber weisungsbefugt?

Ja, während der Zeit der Abordnung.

Jedoch ist die Art der Abordnung zu unterscheiden:

- Bei einer vollständigen Abordnung ist der Dienstvorgesetzte weisungsbefugt. In der Regel ist diese Funktion an den Schulleiter der neuen Dienststelle (allgemeine Schule) delegiert. Dieser entscheidet über Fragen, die einen engen Bezug zur konkreten Dienstausbildung dort haben (z.B. Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung, Genehmigung von Nebentätigkeiten).
- Bei einer Teilabordnung (Teil-ABO) unterliegt die Lehrkraft zunächst den Weisungen des Dienstvorgesetzten (RP). Ist diese Aufgabe an die Schulleitung delegiert, sind beide Vorgesetzten (=Schulleiter der jeweiligen Schulen) weisungsbefugt. Hier ist eine enge Abstimmung* zwischen den Schulleitungen wichtig. Die Teilung besteht auch beim konkreten Weisungsrecht gegenüber der Lehrkraft (bzgl. Unterricht o.ä.).

2. Kann eine abgeordnete Sonderschullehrkraft auch für Vertretungsunterricht bzw. Mehrarbeit eingeplant werden?

Hier gilt es zu unterscheiden, zwischen den Laufbahngruppen

a) Wissenschaftliche Sonderschullehrkraft

- Vertretungsunterricht: Ja, aber nur für Inklusionsklassen

b) Fachlehrkraft Sonderpädagogik GENT, KMENT und Technische Lehrkraft Sonderpädagogik

- Nicht vorhersehbarer Vertretungsunterricht: Ja, aber nur für Inklusionsklassen
- Vorhersehbarer Vertretungsunterricht: Nein

3. Bei wem liegt die Zuständigkeit bezüglich der Stundenplangestaltung?

- bei Lehrkräften, die mit ganzem Deputat an der allgemeinen Schule sind: die Schulleitung der allgemeinen Schule.
- bei Lehrkräften, die mit einem Teil des Deputats an der Schule abgeordnet sind: Die beteiligten Schulen stimmen sich untereinander ab.*

4. Beginnt der Einsatz der Sonderschullehrkräfte an einer Schule zu einem anderen Zeitpunkt als dem ersten Schultag eines Schuljahres?

- Die Abordnung wird in der Regel zum 01.08. jeden Jahres verfügt.
- Der Stundenplan gilt ab dem 1. Schultag; Abweichungen hiervon müssen abgestimmt* werden.

* In Konfliktfällen werden die zuständigen Sprengelschulräte/-schulrätinnen einbezogen

5. Kann die Fahrzeit der Sonderschullehrkräfte im Rahmen einer Teilabordnung vom jeweiligen Deputat abgezogen werden?

Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hier ist die VwV Arbeitszeit Grundlage (2. Sonstige Anrechnungen, 2.7 Erteilen Lehrkräfte regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.)

6. Sind Sonderschullehrkräfte grundsätzlich von der Pausenaufsicht zu befreien?

Nein, die Pausenaufsicht soll an allen Einsatzorten dem üblichen Umfang entsprechen. Also 2-3 Aufsichten an allen Einsatzorten insgesamt. Die Einteilung sollte entsprechend anteilig der Höhe der Abordnung erfolgen. Die Schulleitungen stimmen sich untereinander ab.*

7. Dürfen die Sonderschullehrkräfte Elterngespräche während ihres im Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtseinsatzes terminieren und durchführen?

Nein. Dies ist weder für Sonderschullehrkräfte noch für alle anderen Lehrkräfte zulässig. Die Lehrerwochenstunden dienen der Erteilung von Unterricht.

8. Besteht Teilnahmepflicht an Konferenzen und Kooperationszeitfenstern an der abgeordneten Schule?

- bei Lehrkräften, die mit ganzem Deputat an der Schule sind: JA
- bei Lehrkräften, die mit einem Teil des Deputats an der Schule sind: Die Teilnahme sollte in Abstimmung mit der Schulleitung des SBBZ bedarfsgerecht erfolgen.* Der übliche Umfang sollte nicht überschritten werden.

9. Wer ist für das Schreiben der Zeugnisse verantwortlich?

Da die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bildungsanspruch Schüler der allgemeinen Schule sind, ist die Lehrkraft der allgemeinen Schule für das Schreiben, Ausgeben und Unterschriften kontrollieren verantwortlich. Formuliert und erstellt werden die Zeugnisse für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemeinsam. Näheres hierzu regelt die VwV "Zeugnisse, April 2019

10. Bedeutet das Umsetzen von inklusiven Bildungsangeboten, dass diese Kinder möglichst viel gemeinsam im Klassenzimmer lernen?

Grundsätzlich sollten die Schüler mit Bildungsanspruch und die Schüler ohne Bildungsanspruch gemeinsam lernen und gemeinsamen Unterricht haben. Jeder auf seinem Niveau und gemäß dem Bildungsplan. Dies schließt aber nicht aus, dass einzelne Schüler oder die gesamte Inklusionsgruppe aus dem Unterricht heraus genommen wird. Dazu wird eine räumliche Differenzierungsmöglichkeit benötigt. Dies bietet sich praktischerweise in den Fächern an, die Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf der Grundlage ihres Bildungsplanes nicht haben wie Französisch, Chemie, Physik etc.

11. Müssen Sonderschullehrkräfte auch Schüler ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch unterrichten?

Ja. Das Umsetzen von inklusiven Bildungsangeboten bedeutet, dass die Sonderschullehrkraft auch die Schüler ohne Bildungsanspruch unterrichtet, wie auch die Lehrkräfte der allgemeinen Schule die Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten – und zwar gemäß des jeweiligen Bildungsplans.

12. Müssen Lehrkräfte im Fachunterricht (z.B. Deutschlehrer) auch für die Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot differenzieren, wenn die Sonderschullehrkraft nicht in diesen Stunden eingesetzt ist?

Ja. Dies ist eine der Grundlagen des inklusiven Unterrichts. Die Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden durchgängig nach dem Bildungsplan des festgestellten Förderschwerpunktes beschult. Alle Anforderungen orientieren sich an dem jeweiligen Bildungsplan. Da dies ein Recht und Anspruch der Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist, muss in jeder Unterrichtsstunde zwingend differenziert werden, ggf. muss sich die Lehrkraft der allgemeinen Schule mit der Sonderschullehrkraft abstimmen.

13. Muss die Sonderschullehrkraft Unterricht vorbereiten (z.B. Deutsch), wenn sie nicht anwesend ist?

Nein. Die Arbeitszeit der Sonderschullehrkraft entspricht einem üblichen Deputat. Würde die Sonderschullehrkraft alle Stunden für alle Schüler vorbereiten, so käme sie auf ein Vielfaches eines Deputates. Vorzubereiten ist bspw. ein Wochen- und Monatsplan, bzw. ein Stoffverteilungsplan.

14. Welche Zuständigkeiten sind verbindlich den einzelnen Lehrämtern vorbehalten?

- Aus den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren leiten sich für die Lehrkräfte der verschiedenen Schularten unterschiedliche Zuständigkeiten und auch Fachexpertisen ab. Diese werden in gemeinsamen Planungen zusammengeführt.
- Lehrkräfte der allgemeinen beruflichen und allgemein bildenden Schulen sind vorrangig zuständig für die Planung und Reflexion passgenauer Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unabhängig von der Wahl der Unterrichtsform.
- Sonderpädagoginnen und -pädagogen sind vorrangig zuständig für die Planung und Reflexion passgenauer Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß den Bildungsplänen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte unabhängig von der gewählten Unterrichtsform.
- In ihre Zuständigkeit fallen vor allem Aufgaben wie
 - die diagnostische Erfassung von Lern- und Verhaltensvoraussetzungen,
 - die Entwicklung individuell angepasster Bildungsziele,
 - die Beschreibung bedarfsgerechter Bildungsangebote zur Sicherung anspruchsvoller Lernziele im Rahmen der individuellen Möglichkeiten des einzelnen Kindes,
 - das Sicherstellen von Anschlüssen und Übergängen in Beruf und Arbeit,
 - die Entwicklung bedarfsgerechter Maßnahmen, die neben Unterricht zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe angezeigt sind.

15. Welche Aufgaben haben Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter gemeinsam?

Inklusive Bildungsangebote erfordern eine enge und kontinuierliche Abstimmung und Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsgestaltung für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Gemeinsame Aufgaben sind:

- Die Erstellung von Tages-, Wochen- und Jahresplänen ist Aufgabe aller im Team mitwirkenden Lehrkräfte.
- Die Planung von Unterricht erfolgt in Kooperation.
- Absprachen über Zuständigkeiten werden dokumentiert.
- In inklusiven Bildungsangeboten nehmen alle beteiligten Lehrkräfte gemeinsam ihre Verantwortung für die Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen wahr.
- Unterrichten zwei oder mehr Lehrkräfte gemeinsam eine Gesamtgruppe, so entscheidet das Team, wer die unterrichtlichen Sequenzen anleitet. Hierbei können Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von Lehrkräften unterschiedlicher Lehrämter gleichermaßen angeleitet werden.
- Die Erstellung didaktischer Materialien ist Aufgabe des Teams. Absprachen über die Aufteilung erfolgen bei der Planung.

16. Können auch sonderpädagogische Fachlehrkräfte für geistige Entwicklung oder körperlich-motorische Entwicklung bzw. Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik in der Inklusion eingesetzt werden?

- Ja. Sonderpädagogische Fachlehrkräfte GENT haben in der Regel im SBBZ GENT die Klassenleitung. Ein SBBZ im Förderschwerpunkt GENT hat überwiegend sonderpädagogische Fachlehrkräfte GENT und deutlich weniger Sonderschullehrkräfte.
 - Von daher müssen sowohl in der Inklusion wie auch im Stammhaus Fachlehrer unterrichten. Sonderpädagogische Fachlehrkräfte GENT und Technische Fachlehrer Sonderpädagogik sollten in der Inklusion schwerpunktmäßig Schüler im Förderschwerpunkt GENT oder KMENT unterrichten. Sonderpädagogische Fachlehrkräfte KMENT sind auch im Rahmen der Inklusion für Bewegungsschulung und Beratung bezüglich des Arbeitsplatzes und der Hilfsmittel zuständig.
-

ANMERKUNG:

Die hier beantworteten Fragen beziehen sich auf inklusive Beschulungsformen und sind nicht auf kooperative Organisationsformen übertragbar.

Mannheim, 25.09.2019

Angelika Treiber, Schulamtsdirektorin SSA Mannheim

Wolfgang Winkler M.A., Schulrat SSA Mannheim